



Badeordnung für das Schwimmbad Rotkreuz

Gemeinde Risch



Der Gemeinderat erlässt folgende

Badeordnung für das Schwimmbad Rotkreuz

1. Öffnungszeiten

- 1 Das Schwimmbad Rotkreuz ist in der Regel von Mitte Mai bis Ende September, werktags von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonntags von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, geöffnet.
- 2 In der Vor- und Nachsaison, bei ungünstiger Witterung und wenn der Bund das Bassin für seine im Vertrag erwähnten Zwecke benötigt, kann der Badebetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden.
- 3 Das Bad bleibt am Pfingstsonntag und an Fronleichnam je am Vormittag und am Bettag den ganzen Tag geschlossen.
- 4 Eine Viertelstunde vor Badeschluss werden keine Eintritte mehr gestattet.

2. Kinder und Schüler

- 1 Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung von Erwachsenen oder von älteren Kindern, die sie beaufsichtigen, Zutritt zum Bad.
- 2 Schulkinder haben das Bad um 18.00 Uhr zu verlassen, wenn sie sich nicht in Begleitung der Eltern befinden.

3. Ordnung

- 1 Zum Umkleiden sind die betreffenden Garderoben zu benützen. Die Badenden haben anständige Badkleider zu tragen.
- 2 Alle Badenden haben sich vor Betreten des Bassins zu duschen. Die Verwendung von Seife bei der Dusche und den Bassins ist untersagt.
- 3 Hunde und andere Haustiere dürfen nicht ins Badeareal mitgenommen werden.
- 4 Es ist verboten, sich im Badeanzug ausserhalb des Badeareals aufzuhalten.
- 5 Das Springen in die Bassins geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer haben sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass keine Badenden gefährdet werden.
- 6 Luftmatratzen oder andere aufblasbare Schwimmhilfen dürfen nicht verwendet werden.
- 7 Tragbare Musikgeräte sind im Badeareal verboten.
- 8 Die Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Papier und Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen.
- 9 Ausserhalb des Wasserbassins darf nicht mit Bällen gespielt werden. Badegäste haben sich diszipliniert zu verhalten.
- 10 Das Betreten des Tankanlagenareals sowie das Werfen von Zigaretten und Streichhölzern über die Abschränkungen gegen die Tanks ist strengstens verboten.
- 11 Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen, offenen Wunden und dergleichen ist der Zutritt zur Badeanlage verboten.

4. Bassinbenützung

- 1 Das Planschbecken darf nur von Kleinkindern benützt werden.
- 2 Nichtschwimmer dürfen nur im Nichtschwimmerbassin baden.

5. Wertgegenstände

- 1 Für Wertgegenstände und Kleider wird jede Haftpflicht abgelehnt.
- 2 Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

6. Badeunfälle

- 1 Badeunfälle sind unverzüglich dem Bademeister zu melden. Das Rettungs- und Sanitätsmaterial befindet sich im Sanitätsraum des Kassa-Gebäudes.
- 2 Es ist Sache des Besuchers, sich gegen Unfälle zu versichern. Für Unfälle im Badeareal wird jede Haftung abgelehnt.

7. Verstöße

- 1 Die Badegäste haben sich den Anordnungen des Bademeisters und des übrigen Personals zu fügen. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder Weisungen des Personals werden durch Verwarnung, Wegweisung oder mit Busse geahndet.
- 2 Beschwerden gegen das Personal des Schwimmbades sind innert zehn Tagen schriftlich an den Einwohnerrat zu richten.

Rotkreuz, 20. Juni 1967

GEMEINDERAT RISCH